

Verkündungsblatt

2/2008

Ausgabedatum:

11.04.2008

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien; Fachspezifische Anlage: Psychologie	Seite 2
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Fachspezifische Anlage: Geschichte	Seite 3
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education, Änderung der Fachspezifischen Anlage Metalltechnik	Seite 4
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts	Seite 8
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover	Seite 9
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Funktionale und Angewandte Linguistik/Functional and Applied Linguistics	Seite 10
Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau	Seite 14
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.)	Seite 22

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Dienstvereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover als Dienststelle und dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover über die Nutzung von Telekommunikationsanlagen	Seite 26
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

C. Hochschulinformationen

Umbenennung des Instituts für Elektrothermische Prozesstechnik	Seite 31
Beitragssatzung des Studentenwerks Hannover (Studentenwerksbeitragsatzung - StWBeitrS)	Seite 32
Geschäftsordnung des Koordinierungsausschusses für Lehre und Studium der Naturwissenschaftlichen Fakultät	Seite 35

Die Fachspezifische Anlage Psychologie (Pflichtmodul im Professionalisierungsbereich) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, bekannt gemacht in Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Nr. 15/2006 vom 29.09.2006, wird nachstehend in vervollständigter Fassung erneut veröffentlicht:

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien;
Fachspezifische Anlage: Psychologie**

Pflichtmodul im Professionalisierungsbereich)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung ¹	Leistungspunkte	Workload
Psychologie in Erziehung und Unterricht	Vorlesung: Entwicklungspsychologie (2 SWS)	K	K (aus der Vorlesung Pädagogische Psychologie)	3	90
	Vorlesung: Pädagogische Psychologie (2 SWS)	-		3	90
	Seminar: Lernen (2 SWS)	K oder R oder H ²		3	90
	Seminar: Lehrer-Schüler-Interaktion (2 SWS)	K oder R oder H ²		3	90

¹ Klausur (60 Min.). Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt als Klausur oder mündliche Prüfung.

² Klausur (60 Min.) oder Referat oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) nach Maßgabe der/des Lehrenden

Der Dekan der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in Eilkompetenz am 27.11.2007 der nachstehenden Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Fachspezifische Anlage Geschichte, zugestimmt. Das Präsidium hat die Änderung am 09.01.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium, Fachspezifische Anlage Geschichte

Die Fachspezifische Anlage Geschichte der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, bekannt gemacht in Verkündungsblatt 15/2006 vom 29.09.2006, wird wie folgt geändert:

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

"Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 7 Abs. 2 setzt den Nachweis des Latinums voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde."

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.12.2007 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education, Fachspezifische Anlage Metalltechnik, beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 13.02.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.04.2008 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education, Änderung der Fachspezifischen Anlage Metalltechnik

f.) Metalltechnik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ^{2, 6, 7, 8}	Leistungspunkte	Workload
Mathematik I für Maschinenbauer	Mathematik I für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur (Vorlesung)		Klausur	9 LP	270 h
	Mathematik I für Fachrichtung Maschinenbau (Übung)				
34 Mathematik II für Maschinenbauer	Mathematik II für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur (Vorlesung)		Klausur	7,5 LP	225 h
	Mathematik II für Fachrichtung Maschinenbau (Übung)				
Chemie	Grundzüge der Chemie für Studierende des Maschinenbaus (Vorlesung)		Klausur	4,5 LP	135 h
Physik	Physik für Studierende der Ingenieurwissenschaften (Vorlesung)		Klausur	4,5 LP	175 h
Technische Mechanik I	Vorlesung		Klausur	6 LP	180 h
	Übung				
Technische Mechanik II	Vorlesung		Klausur	6 LP	180 h
	Übung				
Technische Mechanik III	Vorlesung		Klausur	5 LP	150 h
	Übung				

Grundlagen der Elektrotechnik I	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschinenbauingenieure (Vorlesung)		Klausur	4 LP	120 h
	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschinenbauingenieure (Übung)				
Grundlagen der Elektrotechnik II	Grundlagen der Elektrotechnik II für Maschinenbauingenieure (Vorlesung)		Klausur	5 LP	150 h
	Grundlagen der Elektrotechnik II für Maschinenbauingenieure (Übung)				
	Elektrotechnisches Grundlagenlabor für die Studiengänge Maschinenbau (Diplom) und Logistik (Bachelor)	Laborübung			
Thermodynamik I	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Werkstoffkunde I	Vorlesung		Klausur	6 LP	180 h
Werkstoffkunde II	Werkstoffkunde II		Klausur	4 LP	120
	Labor Werkstoffkunde	Laborübung			
Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten I	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten I		Klausur	4 LP	120 h
	Konstruktives Projekt I	Hausarbeit			
Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten II	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten II		Klausur	10 LP	300 h
	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten III		Klausur		
	CAD-Praktikum	Hausarbeit			
Didaktik der Technik	Didaktik der Technik I		Klausur	7 LP	210 h
	Didaktik der Technik II		Klausur		
	Tutorium	Zusammengesetzte Studienleistung			

Wahlpflichtbereich 1⁵

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ^{2, 6, 7, 8}	Leistungspunkte	Workload
Automatisierung: Komponenten und Anlagen	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Mikrotechnologie	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Umformtechnik Grundlagen	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Transporttechnik	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Werkzeugmaschinen I	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				

Wahlpflichtbereich 2⁵

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ^{2, 6, 7, 8}	Leistungspunkte	Workload
Prozesskette im Automobilbau	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Qualitätsmanagement	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Robotik I	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Strömungsmechanik I	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	Vorlesung		Klausur	4 LP	120 h
	Übung				

Pflichtbereich Schlüsselkompetenzen

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ²	Leistungspunkte ⁴	Workload
Integriertes Praxistraining für Ingenieure ³	Physikalisches Praktikum			3 LP	150 h
	Kleine Laborarbeit			2 LP	

Anmerkungen:

- ¹ Die Studienleistung wird vom Lehrenden in Übereinstimmung mit der Workload festgelegt. Sie wird im jeweils aktuellen Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen beschrieben.
- ² Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP).
- ³ In diesem Modul können Schlüsselkompetenzen aus dem Bereich A: *Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens* erlangt werden.
- ⁴ Die Leistungspunkte werden durch die bestandenen Studienleistungen erworben.
- ⁵ Eines dieser fünf Module ist zu wählen.
- ⁶ Die Klausuren können abweichend von § 10 Absatz 1 PO zweimal wiederholt werden. Für die zweite Wiederholungsprüfung gilt § 10 Absatz 2 PO entsprechend.
- ⁷ Während des Studiums können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. Hat eine Studentin oder ein Student an einer Teilprüfung während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung mit maximal 25% in die Prüfungsleistung ein. Die Wertung der Teilprüfung ist von jedem Prüfer zu Beginn des Semesters anzugeben. Die Prüfungsleistung besteht in jedem Fall aus Teilprüfung und Kursprüfung. Im Falle der Mathematik I und II besteht die Prüfungsleistung wahlweise aus einer Klausur oder mehreren Teilprüfungen (Quickies).
- ⁸ Alle einem Modul zugeordnete Prüfungsleistungen müssen mindestens mit ausreichend bestanden sein.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 16.01.2008 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 13.02.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Anlage 3
Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Module aus den Fächern des Wahlpflichtbereichs				
Englisch				
Advanced English Skills	WP	zwischen 3. und 6.	Mündliche, mediengestützte Präsentation eines individuell erarbeiteten Projekts (10 min) aus SPAWR	6-7
Foundations American Studies 2	WP	zwischen 3. und 6.	Klausur (90 min.)	11-12

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 20 Abs. 3 NHG die nachfolgende Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Beitragsordnung am 21.11.2007 genehmigt. Die Beitragsordnung tritt am Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung setzt gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz den Beitrag der Studierenden zur Verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover fest.

§ 2 Begriffsbestimmung

Der Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen.

- (1) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben erhält.
- (2) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihrer Verträge mit der GVH und der DB Regio AG über einen verbilligten Fahrausweis für Studierende (SemesterCard) erhält.
- (3) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit hannoverschen Fahrradwerkstätten zur kostengünstigen Nutzung der Fahrradwerkstätten durch Studierende erhält.

§ 3 Höhe

- (1) Der Teil zu § 2 Abs. 1 beläuft sich auf 09,09 €
- (2) Der Teil zu § 2 Abs. 2 beläuft sich für das Sommersemester 2007 auf 104,87 € für das Wintersemester 2007/2008 auf 110,10 € für das Sommersemester 2008 auf 124,28 € und ab dem Wintersemester 2008/2009 auf 119,26 €
- (3) Der Teil zu § 2 Abs. 3 beläuft sich auf 0,91 €

§ 4 Erhebung

- (1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Leibniz Universität Hannover. Studierende, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Ab dem Sommersemester 2007 umfasst die Befreiung nur noch die Teile des § 2 Abs. 2 und Abs. 3.
- (2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben den jeweils höchsten Betrag an der entsprechenden Hochschule zu zahlen.

§ 5 Änderungen

- (1) Änderungen von § 3 sind vom Studentischen Rat
 1. im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
 2. im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
 3. im Falle des § 3 Abs.3 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Ordnung sind vom Studentischen Rat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 08.01.2008 (Az.: 21 B.5 - 74503-114) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Funktionale und Angewandte Linguistik/Functional and Applied Linguistics genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang *Funktionale und Angewandte Linguistik/Functional and Applied Linguistics*

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Funktionale und Angewandte Linguistik/Functional and Applied Linguistics, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover vom 02.07.2007 am 21.11.2007 wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang *Funktionale und Angewandte Linguistik/Functional and Applied Linguistics* an der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Funktionale und Angewandte Linguistik/Functional and Applied Linguistics* ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen akademischen Abschluss gemäß Absatz 2 in einem philologischen Studiengang (Anglistik/Germanistik) mit sprachwissenschaftlicher Schwerpunktbildung oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen akademischen Abschluss gemäß Absatz 2 in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, sowie
- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 3 nachweist.
Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten akademischen Abschluss gemäß Absatz 1 nach Maßgabe des Absatzes 3,
 - b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 5,
 - c) eine befürwortende gutachterliche Stellungnahme nach Maßgabe des Absatzes 6 sowie
 - d) den Nachweis von Sprachkenntnissen nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9.
- (3) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1
 - a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

- (4) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden und die aus den vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (5) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem folgendes darzulegen ist:
- auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 - welche Voraussetzungen die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Erststudium für diesen Studiengang mitbringt,
 - welche Vorstellungen im Hinblick auf ihr/sein künftiges Berufsfeld die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Studiengang verbindet, und
 - welche Studien- und Forschungsschwerpunkte die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, in diesem Studiengang zu setzen.
- Das Motivationsschreiben sollte einen Umfang von drei bis fünf DIN-A4-Seiten nicht übersteigen. Es ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:
- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,
 - 1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.
- (6) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit der Bewerbung mindestens eine gutachterliche Stellungnahme von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler ihres Vertrauens (Letter of Reference) in deutscher oder englischer Sprache einreichen. In der Bewerbung sind Namen, Adressen und Qualifikationen sowie die berufliche Position der Gutachterin oder des Gutachters anzugeben.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber mit Bildungsnachweisen einer deutschen Hochschule müssen gute Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt nach den Bestimmungen der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover in der jeweils aktuellen Fassung.¹ Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache müssen über ihr Zeugnis hinaus keinen weiteren Nachweis über Englischkenntnisse erbringen.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber mit Bildungsnachweisen einer ausländischen Hochschule müssen neben guten Kenntnissen der englischen Sprache (Nachweis wie in Absatz 7 aufgeführt) gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis dieser Kenntnisse kann entweder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) auf der Niveaustufe 2, durch den Test für Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) auf der Niveaustufe 4, durch eine vergleichbare Prüfung erbracht werden.
- (9) Werden einzelne Voraussetzungen der besonderen Eignung gemäß Absatz 2 nicht erfüllt, kann die Bewerberin oder der Bewerber dennoch unter Auflagen zugelassen werden, wenn die Auswahlkommission aufgrund der Würdigung der Bewerbungsunterlagen die fachliche und persönliche Eignung feststellt. Die Gründe für diese Zulassung sind aktenkundig zu machen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang *Funktionale und Angewandte Linguistik/Functional and Applied Linguistics* beginnt zu jedem Semester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar (für das folgende Sommersemester) oder bis zum 15. Juli

¹ Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 5/2005 vom 12.07.2005, S. 3. <http://www.uni-hannover.de/imperia/md/content/webredaktion/universitaet/publikationen/verkuend_blatt/vkb_05_05.pdf>

(für das folgende Wintersemester) bei der Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule) oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf (curriculum vitae) im Umfang von zwei bis drei Seiten (in deutscher oder englischer Sprache),
 - c) das Motivationsschreiben gemäß § 2 Absatz 5,
 - d) die gutachterliche Stellungnahme gemäß § 2 Absatz 6,
 - e) die Nachweise gemäß § 2 Absatz 7 und 8.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlkommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich zu den mit der Bewerbung eingereichten Unterlagen unter Angabe einer angemessenen Frist ergänzende schriftliche Ausführungen verlangen.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (3) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 und 4 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Absatz 5 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Absatz 5 Satz 6 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so erfolgt eine Reihung durch eine wertende Gewichtung anhand der gutachterlichen Stellungnahmen nach § 2 Absatz 6. Besteht dann immer noch zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist bis zur Rückmeldung zum auf das dem Studienbeginn folgende Sommersemester zu erbringen.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang *Funktionale und Angewandte Linguistik/Functional and Applied Linguistics*

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover eine Auswahlkommission ein.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Absatz 5,
 - d) wertende Gewichtung der gutachterlichen Stellungnahmen nach Maßgabe des § 4 Absatz 3,
 - e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.12.2007 die folgende geänderte Fassung der Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium hat diese am 13.02.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau

§ 1 Verleihene akademische Grade

- (1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Maschinenbau im Rahmen von Promotionsverfahren die akademischen Grade "Doktor-Ingenieurin" oder "Doktor-Ingenieur", abgekürzt "Dr.-Ing."
- (2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch die genannte Fakultät die Würde einer "Doktor-Ingenieurin Ehren halber" oder eines "Doktor-Ingenieur Ehren halber", abgekürzt "Dr.-Ing. E. h."
- (3) Der Grad "Dr.-Ing." kann auf dem Gebiet des Maschinenbaus einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen sind die Dissertation, ein Fachvortrag und die mündliche Doktorprüfung.
- (2) Die Dissertation ist eine von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt und die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zum vertieften selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten aufzeigt. Sie muss in einer Form publiziert werden, die der wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit zugänglich ist.
- (3) Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in englischer Sprache bedarf der Genehmigung durch die Fakultät auf Antrag der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors und der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - im Ausland ein sehr großes Interesse am Inhalt der Dissertation besteht oder wenn
 - wegen der großen internationalen Bedeutung der Ergebnisse mindestens ein Referat zur Dissertation durch einen ausländischen Fachkollegen erfolgt oder wenn
 - die Bewerberin oder der Bewerber nicht die deutsche Staatszugehörigkeit besitzt und mit der englischen Sprache vertrauter als mit der deutschen ist.

In jedem Fall muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

- (4) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen.
- (5) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin bzw. diesem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 5 Abs. 5 darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Abs. 4 ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen und der Bewerber sowie der Betreuerinnen und der Betreuer von der Fakultät förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Referentinnen bzw. Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen finden an verschiedenen Tagen statt.

(6) Im öffentlichen Fachvortrag von ca. 45 Minuten Dauer über das Thema der Dissertation in deutscher Sprache soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit erkennen lassen, über ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form referieren zu können.

(7) In der mündlichen Prüfung von mindestens 45 Minuten Dauer soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass eine genügende Breite des Wissens auch in benachbarten Fachgebieten vorhanden ist und das Fachgebiet in angemessener Breite und Tiefe beherrscht wird.

§ 3 Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion zum akademischen Grad Dr.-Ing. setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber der Führung eines akademischen Grades im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade würdig ist und außerdem eine der unter a) bis d) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

- a) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem universitären Studiengang, der in den Fakultäten für Maschinenbau, Bauingenieurwesen oder Elektrotechnik angeboten wird oder in den dort angebotenen Studiengängen enthalten ist und an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschsprachigen Auslands mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen ist, die zu den akademischen Graden Diplom-Ingenieur, Diplom-Wirtschaftsingenieur oder Master of Science führt.
- b) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem universitären mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang, der an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschsprachigen Auslands angeboten wird und zur bestandenen Diplomprüfung oder einem gleichwertigen Examen führt.
- c) Abschluss eines unter Buchstabe a oder b genannten entsprechenden Studiums mit gleichwertigen Lehrinhalten an einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule des Auslands mit bestandener Examen.
- d) Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Studiums, welches an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland angeboten wird und mit den innerhalb der Fakultäten für Maschinenbau und/oder Elektrotechnik angebotenen Studiengängen verwandte Lehrinhalte besitzt.

(2) Die Fakultät für Maschinenbau benennt eine begrenzte Anzahl Prüfungsfächer. Diese haben jeweils die Wertigkeit von 6 CP und werden im Hauptstudium bzw. Masterstudium als Pflicht- oder Wahlpflichtfächer angeboten.

(3) Wird die Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 1b gewünscht, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, welche mit mindestens 12 CP (Credit Points) bewertet sind und aus einem von der Fakultät gemäß Absatz 2 festgelegten Vorlesungsangebot zu wählen sind.

(4) Wird die Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 1c gewünscht, so hat die Bewerberin oder der Bewerber zunächst die prinzipielle Gleichwertigkeit des Studiums unter Einschaltung der zuständigen sachkundigen Institutionen, die durch die Fakultät festzulegen sind, nachzuweisen. Außerdem ist eine Überprüfung der Vergleichbarkeit der Diplomarbeit oder der ihr entsprechenden Arbeit vorzunehmen. Im positiven Fall wird weiter wie in Absatz 3 verfahren.

(5) Wird die Zulassung auf Grund eines Studiums gemäß Absatz 1d gewünscht, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, welche mit mindestens 36 CP bewertet sind und aus einem von der Fakultät gemäß Absatz 2 festgelegten Vorlesungsangebot zu wählen sind.

(6) Anhand der Hochschulzeugnisse und eines amtlichen Führungszeugnisses entscheidet das Dekanat der Fakultät über die Zulassung. Der Fakultätsrat ist über die Entscheidung zu informieren.

§ 4 Promotionskollegium und Prüfungskommission

(1) Das Promotionskollegium besteht aus den in den Fakultäten für Maschinenbau und Elektrotechnik und Informatik hauptamtlich tätigen und den entpflichteten sowie den in Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, apl. Professorinnen und apl. Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie den nebenamtlich tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

(2) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden, werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung, d.h. die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Leibniz Universität Hannover gleichgestellt.

(3) Die Beurteilung der mündlichen Promotionsleistungen erfolgt durch eine Prüfungskommission. Diese besteht aus den Referentinnen und Referenten und aus Mitgliedern des Promotionskollegiums. Ihre Zusammensetzung wird vom Dekanat der Fakultät beschlossen.

(4) Die Prüfungskommission beschließt unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans oder unter dem Vorsitz einer bzw. eines von der Fakultät dazu eingesetzten Vertreterin bzw. Vertreters über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie über die Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen, die Gesamtnote und eventuelle Auflagen im Zusammenhang mit der Publikation der Dissertation.

(5) Die Prüfungskommission ist ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn folgende drei Regeln erfüllt sind:

1. Alle Referentinnen und/oder Referenten sind Mitglieder der Prüfungskommission. Das Dekanat der Fakultät für Maschinenbau kann begründete Ausnahmen hiervon zulassen.
2. Zu den Mitgliedern gehören einschließlich der bzw. des Prüfungsvorsitzenden mindestens drei Professorinnen und/oder Professoren, die hauptamtlich tätig oder im Ruhestand befindlich oder entpflichtet sind, davon mindestens zwei aus der Fakultät für Maschinenbau.
3. In der Prüfungskommission haben die in der Fakultät für Maschinenbau hauptamtlich tätigen Professorinnen und/oder Professoren einschließlich der im Ruhestand befindlichen oder entpflichteten die Mehrheit.

§ 5 Promotionsgesuch

(1) Das Gesuch um Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. ist schriftlich an das Dekanat der Fakultät für Maschinenbau zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Dissertation in drei gleichlautenden Exemplaren, von denen eines im Besitz der Fakultät verbleibt. Das Titelblatt ist gemäß Anlage 1 zu gestalten. Für die zu benennenden Referentinnen und/oder Referenten hat die Bewerberin oder der Bewerber weitere Exemplare der Dissertation bereitzuhalten;

2. ein tabellarisch dargestellter wissenschaftlicher Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers, der auch in den Dissertationsexemplaren enthalten sein muss;

3. das Zeugnis über die bestandene Diplom- oder äquivalente Prüfung (beglaubigte Kopie oder Kopie und Original zum Vergleich) sowie ggf. ein Hinweis auf die erfolgte förmliche Zulassung zur Promotion gemäß § 3 Absatz 3 oder 5 in schriftlicher Form;

4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter ist als 6 Monate;

5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind, die Dissertation noch nicht als Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde und wo die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation oder Teile davon vorher veröffentlicht hat. Zusätzlich muss die Erklärung aussagen, ob und ggf. wo und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher Promotionsgesuche eingereicht hat. Die Themen früher eingereichter Dissertationen sind anzugeben.

(3) Die mit dem Gesuch eingereichten Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 verbleiben im Besitz der Fakultät.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Nach Überprüfung der Voraussetzungen entscheidet das Dekanat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt dies dem Fakultätsrat in der nächsten folgenden Sitzung mit.

(2) Ein Dissertationsexemplar steht im Geschäftszimmer der Fakultät für das Promotionskollegium während des gesamten Promotionsverfahrens zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(3) Im Zuge der Eröffnung des Promotionsverfahrens benennt das Dekanat mindestens zwei Referentinnen und/oder Referenten für die Dissertation. Das Dekanat folgt dabei in der Regel dem Vorschlag eines Mitglieds aus dem Promotionskollegium, welches das Fachgebiet der Dissertation vertritt. Dabei zieht das Dekanat die größtmögliche Sachkompetenz zu Rate und stellt gleichzeitig die Vergleichbarkeit der Bewertung mit der in anderen Promotionsverfahren der jeweiligen Fakultät angewandten sicher. Insbesondere sind folgende Regeln einzuhalten:

1. Alle Referentinnen und Referenten erhalten den Status der Mitglieder des Promotionskollegiums gemäß § 4, Abs. (1), wenn sie an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht tätig sind.
2. Mindestens zwei Referentinnen und/oder Referenten sind hauptamtlich tätige oder im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und/oder Professoren der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. In Ausnahmefällen kann an die Stelle der zweiten Professorin und/oder des zweiten Professors der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eine bzw. ein an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht der Bundesrepublik Deutschland oder des Auslandes hauptamtlich tätige oder im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorin oder Professor treten.
3. Mindestens eine Referentin oder ein Referent ist eine bzw. ein im Bereich der Fakultät für Maschinenbau hauptamtlich tätige Professorin oder Professor.
4. Die zuerst genannte Referentin bzw. der zuerst genannte Referent ist in der Regel die Anregerin oder der Anreger bzw. Betreuerin oder Betreuer der Arbeit.
- (4) Für Berichte über Teilgebiete der Dissertation können Gutachterinnen und Gutachter benannt werden. Diese erwerben durch ihre Funktion nicht die gleichen Rechte wie die Referentinnen bzw. die Referenten.
- (5) Zusätzlich zu den drei nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 einzureichenden Exemplaren stellt die Bewerberin oder der Bewerber je ein Exemplar der Dissertation für die Referentinnen und/oder die Referenten zur Verfügung.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Referentinnen und/oder die Referenten erstatten schriftliche Referate und beantragen unter Bewertung der Aussagen gegebenenfalls erstellter Gutachten entweder die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall bewerten sie diese mit den Noten

"genügend"

"gut"

"sehr gut"

In Ausnahmefällen herausragender Leistungen kann die Note

"ausgezeichnet"

vergeben werden.

(2) Gutachterinnen bzw. Gutachter nehmen lediglich zum Inhalt Stellung.

(3) Jedes Mitglied des Promotionskollegiums kann unaufgefordert rechtzeitig eine Stellungnahme einreichen, so dass die Prüfungskommission diese bei der Entscheidung über die Annahme berücksichtigen kann.

(4) Liegen die Referate vor, so werden alle zu einer Dissertation vorliegenden Referate und Stellungnahmen den Mitgliedern des Promotionskollegiums bekannt gemacht. Dazu werden die Referate und Stellungnahmen zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt. Gleichzeitig wird unter den Professorinnen und Professoren der Fakultät die Dissertation in Umlauf gesetzt. Ab dem Zeitpunkt des Bekanntmachens besteht innerhalb von zwei Kalenderwochen Gelegenheit zu einem Einspruch gegen die Beurteilungen. Die Termine für den Beginn und das Ende der Einspruchsfrist werden vom Dekanat in Absprache mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und allen Professorinnen und Professoren der Fakultät angezeigt.

(5) Sprechen sich alle Referentinnen und Referenten und alle Stellungnahmen für die Annahme der Arbeit aus und wird kein Einspruch erhoben, so wird die Arbeit der Prüfungskommission zur Annahme vorgelegt.

(6) Sprechen sich mindestens zwei der Referentinnen und/oder Referenten gegen eine Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten kein Einspruch vor, so nimmt die Prüfungskommission die Arbeit nicht an.

(7) Spricht sich nur eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt ein Einspruch vor, so entscheidet die Prüfungskommission ggf. nach Anhörung der oder des Einsprechenden und in Zweifelsfällen nach Einholung weiterer Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(8) Wird die Dissertation nicht angenommen, ist das Promotionsverfahren beendet. In Ausnahmefällen kann das Dekanat in Absprache mit den Referentinnen und Referenten zulassen, dass in einer angemessen gesetzten Frist eine umgearbeitete Fassung der Dissertation vorgelegt wird; Auflagen für die Umarbeitung sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

§ 8 Fachvortrag und mündliche Prüfung

(1) Bei Annahme der Dissertation legt das Dekanat in Abstimmung mit der Prüfungskommission einen Termin für den öffentlichen Fachvortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Promotionsvorträge dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan lädt mindestens drei Werktage vor dem Termin zum Vortrag und zur mündlichen Prüfung ein.

(3) Zur mündlichen Prüfung haben mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission auch alle Mitglieder des Promotionskollegiums Zutritt. Sie sind, sofern sie nicht der Prüfungskommission angehören, bei der Entscheidung über die Bewertung nicht anwesend.

Fachvortrag und mündliche Prüfung dürfen nur vor einer vollzähligen Prüfungskommission stattfinden.

§ 9 Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob Fachvortrag und mündliche Prüfung als ausreichend angesehen werden; ausreichende Leistung bewertet sie jeweils mit den Noten

"genügend"

"gut"

"sehr gut"

In Ausnahmefällen kann die Note

"ausgezeichnet"

vergeben werden.

(2) Wird eine der beiden mündlichen Promotionsleistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist dieses der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich bekannt zu geben. Die Prüfungskommission kann auf einen innerhalb von zwei Monaten gestellten Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers hin zu wiederholende Promotionsleistungen festlegen; das Dekanat beraumt dann einen neuen Termin an. Andernfalls ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 10 Prädikat der Promotion und Auflagen

(1) Nach positiver Bewertung von Fachvortrag und mündlicher Prüfung legt die Prüfungskommission unter Heranziehung der Noten für die Dissertation sowie für die mündlichen Promotionsleistungen das Prädikat der Promotion fest. Dazu bildet sie eine Mittelnote, in die zu 50 Prozent die mittlere Bewertung der Dissertation und die Bewertung der beiden mündlichen Promotionsleistungen zu je 25 Prozent eingehen. Von dieser Mittelnote kann die Kommission in einer zusätzlichen Bewertungsentscheidung die nächst höhere oder nächst niedrigere Note festlegen, wenn dieses den Gesamteindruck besser wiedergibt.

(2) Das Prädikat der Promotion kann lauten:

"bestanden"

"gut bestanden"

"sehr gut bestanden"

In Ausnahmefällen kann das Prädikat

"mit Auszeichnung bestanden"

vergeben werden.

(3) Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Damit ist die Promotion jedoch noch nicht vollzogen.

(4) Die Prüfungskommission kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen. Die Festlegung solcher Auflagen ist in ein Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zwecke der Veröffentlichung die endgültige Fassung der Dissertation in der geforderten Form und Anzahl der Fakultät zu übergeben. Die Vorschriften über die Veröffentlichung und die Anzahl setzt der Fakultätsrat in Übereinstimmung mit den vom Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

beschlossenen Allgemeinen Richtlinien fest. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit sind drei gedruckte Exemplare dem Institut zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gestaltung des Titelblattes soll dem Muster in Anlage 2 entsprechen. Die Dissertation muss eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache sowie einen wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin bzw. des Bewerbers in tabellarischer Form enthalten.

(3) Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt im dauernden Besitz der Fakultät.

(4) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber durch eigenes Verschulden die Ablieferungsfrist, so verfallen die im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann der Fakultätsrat die Frist zur Ablieferung ausnahmsweise verlängern. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat hierzu mindestens 2 Monate vor Ablauf der Frist einen begründeten Antrag zu stellen.

§ 12 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt und von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sowie von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bedingungen von § 11 erfüllt hat.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens ohne Vollzug der Promotion

(1) Wird das Promotionsverfahren beendet, weil die Dissertation nicht angenommen oder weil Fachvortrag und/oder mündliche Prüfung nicht als ausreichend bewertet worden sind, so ist dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Sodann sind von diesem erfolglosen Promotionsversuch alle wissenschaftlichen Hochschulen mit ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten in der Bundesrepublik Deutschland vertraulich zu benachrichtigen.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall erneut vorgelegt werden.

§ 14 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat bei der Fakultät vorliegt.

§ 15 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies die Fakultät mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin bzw. des Jubilars mit der Hochschule für angebracht hält und beschließt.

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Die Würde eines Dr.-Ing. E. h. kann durch die Fakultät für Maschinenbau in Anerkennung hervorragender Leistungen für Wissenschaft und Wirtschaft auf dem Gebiet des Ingenieurwesens verliehen werden.

(2) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von mindestens drei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät sowie den Mitgliedern des Ehrungsgremiums. Das Ehrungsgremium besteht aus mindestens drei Professoren, in der Regel ein ehemaliger Dekan der Fakultät und aus weiteren Vertretern nach Maßgabe des Dekanats. Es müssen mindestens zwei Gutachten eingeholt werden, von denen eines von einem externen Gutachter einzuholen ist, der nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover ist.

(3) Die bzw. der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

(4) Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gefassten Beschluss.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Maschinenbau eigenhändig unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen.

(6) Von der Ehrenpromotion werden das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie alle wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 18 Entzug des Doktorgrades

- (1) Der Entzug des Doktorgrades erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Das Verfahren des Entzuges richtet sich nach den hierfür ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten bei Ehrenpromotionen sinngemäß.

§ 19 Inkrafttreten der Promotionsordnung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.
- (2) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen worden, so kann sie oder er - auf Antrag - noch nach der alten Ordnung promoviert werden.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation
bei Abgabe des Promotionsgesuches

(Titel der Dissertation)
Der Fakultät für Maschinenbau
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor-Ingenieur/Doktor-Ingenieurin

vorgelegte
Dissertation
von
Dipl.-Ing./M.Sc. _____
(ausgeschriebener Vor- und Nachname)
geboren am _____ in _____

20__
(Jahr des Einreichens)

Anlage 2

Muster des Titelblattes der Dissertation
bei der Vervielfältigung

(Titel der Dissertation)
Von der Fakultät für Maschinenbau
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur
genehmigte Dissertation

von
Dipl.-Ing./M.Sc. _____
(ausgeschriebener Vor- und Nachname)
geboren am _____ in _____
20__
(Erscheinungs- bzw. Druckjahr)

auf der Rückseite (unteres Drittel)

- 1. Referentin/Referent
- 2. Referentin/Referent
- (3. Referentin/Referent
- Tag der Promotion*

*) Datum der mündlichen Doktorprüfung

Anmerkung:

Nach den „Allgemeinen Richtlinien...“ des Senats soll die Dissertation wie folgt gegliedert sein: Titelblatt (s.o.); Zusammenfassung (Abstract); Inhaltsverzeichnis; Abkürzungsverzeichnis; Text; Schrifttumsverzeichnis; wissenschaftlicher Werdegang.

Anlage 3

Wortlaut der Promotionsurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde durch
die Fakultät für Maschinenbau
Herrn/Frau (Dipl.-Ing./M.Sc.)

(ausgeschriebener Vor- und Zuname)
geboren am _____ in _____
den akademischen Grad

Doktor-Ingenieur/Doktor-Ingenieurin
nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen
Promotionsverfahren durch eine Dissertation
mit dem Thema

sowie durch einen Fachvortrag und eine mündliche
Prüfung seine/Ihre wissenschaftliche Befähigung
erwiesen und dabei das Prädikat

erhalten hat.

Hannover, den _____

Die Präsidentin / Der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät für Maschinenbau Universität Hannover
Unterschrift (Name in Druckschrift)	Unterschrift (Name in Druckschrift)
(Siegel)	

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 11.03.2008 (Az.: 21 B.5 - 74534/03-07 (3)) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
„Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.)“
an der Leibniz Universität Hannover**

Der Senat der Leibniz Universität Hannover hat am 19.12.2007 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 6 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.). Die Fächerkombinationen richten sich nach der Anlage 1.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in Sonderpädagogik und einem Unterrichtsfach, für das sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, (vgl. Anlage 1) erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt; die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach § 5 definierte Auswahlkommission. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von vier Semestern nachzuholen.

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis von zusammen mindestens 120 Leistungspunkten (ECTS) in den Fächern Sonderpädagogik und einem Unterrichtsfach nach Anlage 1, wobei mindestens 70 Leistungspunkte (ECTS) in Sonderpädagogik und 20 Leistungspunkte im Unterrichtsfach erworben sein müssen

- c) den Nachweis von mindestens 20 Leistungspunkten im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
- d) den Nachweis der Absolvierung eines sonderpädagogischen Schulpraktikums unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtungen und des Unterrichtsfachs und eines sonderpädagogisch relevanten Praktikums von jeweils mindestens vier Wochen.
- e) den Nachweis einer Fremdsprache (in der Regel durch das Abiturzeugnis).

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mit einer Note bis 3,0 abgeschlossen hat und unter Berücksichtigung der Notenverbesserung durch ein Motivationsschreiben entsprechend § 2 Abs. 4 mindestens die Note 2,5 erreicht.

Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Eine Notenverbesserung kann durch den Nachweis der besonderen Motivation erfolgen. Zu diesem Zweck ist dem Bewerbungsschreiben ein Motivationsschreiben beizufügen, in dem darzulegen ist:

1. aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin/der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. welche Voraussetzungen sie/er aus dem ersten Studium für diesen Studiengang mitbringt,
3. welche Vorstellungen im Hinblick auf ihr/sein künftiges Berufsfeld sie/er mit dem Studiengang verbindet,
4. welche Studienschwerpunkte sie/er beabsichtigt, in diesem Studiengang zu setzen,
5. über welche pädagogische Erfahrung die Bewerberin/der Bewerber verfügt, die über die Pflichtpraktika in den absolvierten Studiengängen hinausgehen.

In jedem der fünf Bereiche kann ein Punkt vergeben werden. Jeder Punkt verbessert die Gesamtnote nach § 2 Abs. 3 um 0,1 Notenpunkte (maximal um 0,5 Notenpunkte). Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen/Bewerbern Rangleichheit, so entscheidet das Los.

Durch die Notenverbesserung kann eine Studierende/ein Studierender in das Auswahlverfahren aufgenommen werden, keinesfalls aber in der Rangliste einen Bewerber mit besserer Ausgangsnote verdrängen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 3 oder eine vergleichbare Prüfung geführt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ein Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 b) bis e) und § 2 Abs. 5.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und 4. Sind einzelne Bewerberinnen und/oder Bewerber nach der Berechnung der Durchschnittsnote ranggleich, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 als besonders geeignet gelten, erlischt wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist für das auf die Einschreibung folgende Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.²⁷

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

- (1) Für die Vorbereitung der Zulassungsentscheidung bilden die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik und die Hochschule für Musik und Theater eine Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe sowie einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme zusammen. Wenigstens drei Mitglieder der Auswahlkommission müssen der Hochschullehrergruppe angehören, wenigstens ein Mitglied muss dem Institut für Sonderpädagogik angehören und wenigstens ein Mitglied muss der Hochschule für Musik und Theater angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultäten bzw. der entsprechenden Gremien eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Feststellung der besonderen Motivation entsprechend § 2 Abs. 4,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 2 Abs. 3 und 4 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7
Zulassung für höhere Fachsemester

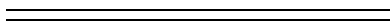
(1) Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.



Anlage 1 Für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) an der Leibniz Universität Hannover zu wählende Unterrichtsfächer (entsprechend geltender Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen)

- Deutsch
- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Kunst/ Gestaltung
- Mathematik
- Musik⁴
- Sachunterricht
- Sport

⁴ Das Zweifach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Am 14.02.2008 ist die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie vom Gesamtpersonalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, abgeschlossen worden:

**Dienstvereinbarung
zwischen der
Leibniz Universität Hannover als Dienststelle
und dem
Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover
über die Nutzung
von Telekommunikationsanlagen**

Telekommunikationsanlagen im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind Systeme, die zur sprachlichen Dialog-Kommunikation über räumliche Distanzen dienen. Das sind neben Telefonanlagen herkömmlicher Art auch modernere Systeme, z.B. zur sprachlichen Dialog-Kommunikation über das Internet.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, im Rahmen einer angemessenen und sinnvollen Nutzung der Leistungen der Telekommunikationsanlagen den Schutz der personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten und des gesprochenen Wortes vor unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten. Insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung soll mit dieser Dienstvereinbarung geschützt werden. Dienststelle und Gesamtpersonalrat sind sich ferner darüber einig, dass die technischen Möglichkeiten der Anlage nicht zur Überwachung des Verhaltens und der Leistung der Beschäftigten genutzt werden, vielmehr ist die Verbesserung von Arbeitsabläufen und der Kommunikation, die Erhöhung der Arbeitsmotivation sowie die wirtschaftliche Nutzung der Dienste der Telekommunikation Ziel des Einsatzes der Anlagen.

**§ 1
Gegenstand und Anwendungsbereich**

Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Nutzung von Telekommunikationsanlagen der Leibniz Universität Hannover. Es wird insbesondere geregelt, wie die Erfassung, Speicherung und Verarbeitung von Anschluss- und Verbindungsdaten im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagensysteme zu handhaben ist.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung umfasst den Bereich der Leibniz Universität Hannover einschließlich aller an diese angeschlossenen Einrichtungen.
- (2) Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der in Abs. 1 genannten Einrichtungen.

**§ 3
Leistungsmerkmale**

- (1) Anlage 1 regelt, welche allgemeinen Leistungsmerkmale (also solche, die nicht individuell bereitgestellt werden können) in Abstimmung mit dem Gesamtpersonalrat vom Betreiber zentral eingerichtet werden. Die Anlage ist Bestandteil der Dienstvereinbarung.
- (2) Die Schaltung von gruppenspezifischen Leistungsmerkmalen ist in den jeweiligen Einrichtungen unter den Betroffenen abzustimmen.
- (3) In Konfliktfällen ist der zuständige Personalrat hinzuzuziehen.
- (4) Anlage 2 regelt den Betrieb von Callcenter Anlagen.

§ 4

Art und Zweck der erfassten Gesprächsdaten

- (1) Zweck der Datenerfassung ist, den technischen Betrieb zu gewährleisten und die Gebührendaten den Kostenträgern zuordnen zu können.
- (2) Die Telekommunikationsanlagen bieten die Möglichkeit, verbindungs- und gebühren-relevante Daten für dienstliche Gespräche zu erfassen und zentral zu speichern:
 - Kostenstelle einschließlich erweiterte Zuordnung
 - Kennzeichnung dienstlich
 - Rufnummer des rufenden Nebenanschlusses einschließlich Diensterkennungen (z.B. Telefon-, Faxkennung)
 - angewählte Rufnummer
 - Datum
 - Uhrzeit (Gesprächsbeginn)
 - Gesprächsdauer
 - Gebühreneinheiten
 - Ordnungsnummer der Amtsleitung
 - Art der Verbindung (direkt, umgeleitet, Konferenz)
 - physikalische Netzadresse des rufenden Anschlusses in Verbindung mit der zugeordneten Telefonnummer
 - last redirected number (letztes Rufumleitungsziel)
 - flüchtige Ruflisten (nicht angenommene Anrufe, empfangene Anrufe, getätigte Anrufe). Diese Listen sind nur am zugehörigen Telefon einsehbar und werden z.B. gelöscht, wenn das Telefon vom Netz getrennt wird
 - zum Betrieb einer Callcenter Anlage erforderliche Daten.
- (3) Gesprächsinhalte und gesprächsbegleitende Daten dürfen außer zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken nur im Ausnahmefall aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erhoben werden.
- (4) Der Vermittlungsvorgang zwischen Anrufer und vermittelndem Personal wird in der Telefonzentrale von Endlos-Bandgeräten aufgezeichnet.

Diese Aufzeichnung dient ausschließlich dem Schutz der Dienststelle und ihrer Bediensteten vor kriminellen Übergriffen. Mit Ausnahme dieser Fälle werden die Bänder bei Dienstschluss täglich gelöscht.

- (5) Fangschaltungen zum Zwecke der Aufzeichnung von Anrufen sind in begründeten Einzelfällen nur auf Antrag der Betroffenen (Der zuständige Personalrat wird informiert) oder gemäß gesetzlicher Bestimmungen möglich.

§ 5

Auswertung der erfassten Gesprächsdaten

- (1) Die Erfassung nicht anonymisierter Verbindungs- und Gebührendaten dienstlicher Gespräche dient ausschließlich der Kostenzuordnung.
- (2) Privatgespräche sind im Rahmen der jeweils geltenden Dienstanschlussvorschriften des Landes gebührenneutral zulässig. Empfohlen wird die Nutzung von Calling-Cards.
- (3) Eine Verknüpfung der erfassten oder ausgedruckten Daten mit anderen Daten zum Zwecke individueller Verhaltens- oder Leistungsüberwachung darf nicht erfolgen. Satz 1 gilt nicht, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht von Taten strafrechtlicher Relevanz begründen und eine Aufklärung sonst nicht erreicht werden kann. Der zuständige Personalrat wird informiert.
- (4) Die erfassten nicht anonymisierten Daten werden gelöscht, sobald ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

- (5) Daten von dienstlichen Telefongesprächen der Personalvertretung dürfen ohne Zustimmung der Betroffenen nur ohne Angabe der Zielnummer ausgedruckt werden.

§ 6
Ergänzungsbestimmungen

Die Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstrechtlicher Fernmeldeanlagen (Niedersächsische Dienstanschlussvorschriften) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.03.2008 in Kraft.
- (2) Sofern über Änderungen der Dienstvereinbarung zwischen Präsident und Gesamtpersonalrat Einvernehmen hergestellt wird, können diese ohne Einhaltung der Kündigungsfristen vereinbart werden.
- (3) Die Kündigung der Dienstvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfristen richten sich nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz. Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung fort.

Hannover, 14.02.2008

Leibniz Universität Hannover
Der Präsident

(Prof. Erich Barke)

Gesamtpersonalrat
Die Vorsitzende

(Christiane Bierbaum)

Anlage 1

zur

Dienstvereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover als Dienststelle und dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover über die Nutzung von Telekommunikationsanlagen

Diese Anlage enthält zur Zeit keine Einträge.

Anlage 2

zur

Dienstvereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover als Dienststelle und dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover über die Nutzung von Telekommunikationsanlagen

ACD-Anlage

im Callcenter / Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Leibniz Universität Hannover

- (1) Das Callcenter im SC der LUH wurde eingerichtet zur Verbesserung des Services für die Studierenden / AnruferInnen und dient der Zusammenfassung der studentischen und akademischen Dienste als einheitliches Portal unter einer zentralen Rufnummer.
Für die Bündelung der telefonischen Anfragen und zur Erfassung und Sicherung der Qualität wird eine ACD-Anlage eingesetzt. Diese ist als Bestandteil der Telekommunikationsanlage mit dieser verknüpft.
Das genutzte Berichtswesen dient der Sicherstellung der Qualität und der organisatorischen Steuerung der Nachfrage. Eine Leistungskontrolle einzelner AgentInnen durch das verwendete System findet nicht statt.
- (2) Es wird die Contact@Net 250 Software (Anl.2a) in Verbindung mit der Telefonanlage NEC Philips SOPHO IS 3000 eingesetzt. Regelungsgegenstand sind die genutzten Funktionalitäten dieser Anlage. Fax-, e-mail-, und Chatfunktionen sind nicht freigeschaltet. Ein Datenexport in externe Software unterbleibt.
- (3) Die in das System eingestellten Agentenkennungen bezeichnen lediglich PC-Arbeitsplätze. Die Agenten haben die Möglichkeit, den PC-Arbeitsplatz täglich zu wechseln, Zuweisungen zu konkreten Kennungen finden nicht statt. Eine Einzelsteuerung von Agentenarbeitsplätzen findet nur in begründeten Ausnahmefällen statt und wird dokumentiert.
- (4) Die/der SupervisorIn hat die Befugnis, folgende Berichtsfunktionen der Anlage zu nutzen:
 - Anwendungsprompts, Systemprompts
 - Ruftypen
 - Ereignisprotokoll
 - Identifizierungsservice
 - Messageboxressourcen
 - Nichtverfügbarkeitsgründe, Not Ready Reasons Enhanced
 - Outbound Services, Analyse für Outbound Services

- Routeranalyse, Routerperformanceanalyse, Routerskills
- Starteranalyse
- Übersicht
- „Verlorene Anrufe“ und Benutzeranwendungen.

- (5) Telefonate werden weder aufgezeichnet noch mitgehört.
- (6) Nur der zuständige Administrator hat die Befugnis, Systemparameter zu verändern, die Auswirkungen auf Arbeitsgeschwindigkeit der Agenten haben.
- (7) Die Agenten werden über wesentliche Änderungen des Softwarebetriebes umgehend informiert.
- (8) Auf Verlangen ist dem Personalrat die Einsichtnahme in erstellte Berichte und geschaltete Systemparameter zu gewähren. Bei wesentlichen Änderungen der Funktionalitäten des Systems ist die Zustimmung des Personalrates erforderlich.

C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 20.02.2008 die Umbenennung des "Instituts für Elektrothermische Prozesstechnik" in "Institut für Elektroprozesstechnik" beschlossen.

Beitragssatzung des Studentenwerks Hannover (Studentenwerksbeitragssatzung - StWBeitrS)

Gemäß § 70 Abs. 1 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) haben die Studierenden Beiträge an das Studentenwerk zu entrichten, deren Höhe durch eine Beitragssatzung festgesetzt wird. Gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 6 NHG beschließt der Verwaltungsrat die Beitragssatzung und setzt den Studentenwerksbeitrag fest.

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Hannover hat am 18.01.2008 eine Erhöhung der Semesterbeiträge ab dem Wintersemester 2008/09 für die Studierenden an der Leibniz Universität Hannover, Tierärztliche Hochschule Hannover, der Fachhochschule Hannover - Standort Linden - sowie den Studienkollegiaten beschlossen und insoweit § 3 der Beitragssatzung vom 09.12.2006 geändert. - Die bis einschließlich Sommersemester 2008 geltende Beitragshöhe ist im Anhang abgedruckt.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Das Studentenwerk Hannover erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben für jedes Semester einen Beitrag (Studentenwerksbeitrag) von allen an einer Hochschule seines Zuständigkeitsbereichs immatrikulierten Studierenden mit Ausnahme ausländischer Studierender, wenn sie zur Studienvorbereitung einen bis zu drei Monate dauernden Aufenthalt an der Hochschule haben.
- (2) Beurlaubte Studierende, die die Leistungen des Studentenwerks während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.
- (3) Kollegiaten des Instituts für ausländische Fachhochschulbewerber sowie Kollegiaten des Studienkollegs der Leibniz Universität und ausländische Studierende, deren Studienvorbereitungskurse länger als drei Monate dauern, entrichten 50 % des in § 3 genannten Höchstbetrages.
- (4) Studierende, die in Hannover an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

Studierende, die an mehreren im Zuständigkeitsbereich zweier Studentenwerke liegender Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur den hälftigen Beitrag zu entrichten.¹

§ 2 Fälligkeit und Erhebung

Gemäß § 70 Abs. 1 Sätze 2 und 4 NHG werden die Beiträge von der Hochschule für das Studentenwerk erhoben und erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist.

¹ Zu § 1 Abs. 4 Satz 2:

Sind bei einem Parallelstudium an verschiedenen Hochschulen die Zuständigkeitsbereiche von mehr als zwei Studentenwerken betroffen, wird der Beitragsquotient entsprechend der Anzahl der betroffenen Studentenwerke ermittelt.

**§ 3
Beitragshöhe**

Mit Wirkung zum Wintersemester 2008/09 beträgt der Beitrag für die Studierenden

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| - der Leibniz Universität Hannover,
- der Tierärztlichen Hochschule Hannover und
- der Fachhochschule Hannover, Standort Linden, | 55,00 € |
| - der Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover,
- der Medizinischen Hochschule Hannover,
- der Fachhochschule Hannover, Kronsberg und Blumhardtstraße, und
- der Hochschule für Musik und Theater Hannover | 36,00 € |
| - der Fachhochschule Hannover, Ahlem, | 12,00 € |
| - der Fachhochschule Hannover, Nienburg, | 3,60 € |
| - Studienkollegiaten, Studienvorbereitungskurse | 27,50 € |

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Beitragssatzung tritt mit Wirkung zum 19.01.2008 in Kraft.

Anhang
Semesterbeiträge bis einschließlich Sommersemester 2008

Anhang zur Beitragssatzung des Studentenwerks Hannover vom 18.01.2008

Bis einschließlich Sommersemester 2008 beträgt der Beitrag für die Studierenden

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| - der Leibniz Universität Hannover,
- der Tierärztlichen Hochschule Hannover und
- der Fachhochschule Hannover, Standort Linden, | 48,00 € |
| - der Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover,
- der Medizinischen Hochschule Hannover,
- der Fachhochschule Hannover, Kronsberg und Blumhardtstraße, und
- der Hochschule für Musik und Theater Hannover | 36,00 € |
| - der Fachhochschule Hannover, Ahlem, | 12,00 € |
| - der Fachhochschule Hannover, Nienburg, | 3,60 € |
| - Studienkollegiaten, Studienvorbereitungskurse | 24,00 € |

Ab dem Wintersemester 2008/09 gelten die in § 3 der Beitragssatzung angegebenen Beiträge.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 16.1.2008 die folgende Geschäftsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Geschäftsordnung am 05.02.2008 genehmigt. Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung des Koordinierungsausschusses für Lehre und Studium der Naturwissenschaftlichen Fakultät

§ 1 Einrichtung eines Koordinierungsausschusses für Lehre und Studium

- (1) ¹Zur Koordinierung der Studienkommissionen der Naturwissenschaftlichen Fakultät wird ein ständiger Ausschuss gebildet. ²Er trägt den Namen Koordinierungsausschuss für Lehre und Studium der Naturwissenschaftlichen Fakultät.
- (2) ¹Der Koordinierungsausschuss für Lehre und Studium der Naturwissenschaftlichen Fakultät, im Weiteren Koordinierungsausschuss genannt, wird vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ²Analog der Zusammensetzung der Studienkommissionen der Leibniz Universität Hannover verfügt die Studierendengruppe über die Mehrheit der Stimmen. ³Studentische Vertreterinnen oder Vertreter werden dem Fakultätsrat vom Fakultätsfachschaftsrat zur Wahl vorgeschlagen.
- (3) ¹Dem Koordinierungsausschuss gehören 11 Mitglieder mit Stimmrecht an, der nach Gruppen zusammengesetzt ist. ²Drei Mitglieder gehören der Gruppe der Professoren an, zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und sechs Mitglieder der Gruppe der Studierenden. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz.

§ 2 Einberufung

¹Der Koordinierungsausschuss tagt bei Bedarf in der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat. ²Die Einberufung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan. ³Der Koordinierungsausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan aufgestellt und spätestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (2) Anträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung können von Mitgliedern des Koordinierungsausschusses spätestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form der Studiendekanin oder dem Studiendekan vorgelegt werden; etwaige Unterlagen sind beizufügen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan verlangen, dass auch Gegenstände behandelt werden, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds des Koordinierungsausschusses können weitere Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 4 Verhandlung und Abstimmung

- (1) Den Vorsitz des Koordinierungsausschusses führt die Studiendekanin oder der Studiendekan.
- (2) Der Koordinierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die Studiendekanin oder der Studiendekan eine erneute Sitzung ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, kann nur zum Beginn der Sitzung schriftlich oder mündlich erhoben werden. ²Über die Berechtigung des Einwandes entscheidet der Koordinierungsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. ²Sie oder er selbst ist berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu nehmen.

(6) ¹Beschlüsse kommen nur zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein- Stimmen übersteigt. ²Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. ³Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(7) Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(8) ¹Beschlüsse können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht. ²Im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ³Die Umlaufzeit muss mindestens zwei Wochen, im Falle eines elektronischen Umlaufverfahrens mindestens eine Woche betragen.

§ 5 Protokoll

(1) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, aus dem die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach hervorgehen müssen.

(2) ¹In dem Protokoll sind alle Anwesenden zu nennen. ²Die Zahl der jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen ist nur dann festzuhalten, wenn dies durch ein Ausschussmitglied beantragt wird.

(3) ¹Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. ²Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in der Niederschrift erwähnt wird und ein Sondervotum beigefügt wird. ³Das Sondervotum soll in der Sitzung angemeldet werden und muss in der Regel innerhalb einer Woche bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan eingereicht werden.

(4) ¹Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und ggf. von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben, sofern es nicht elektronisch erstellt und verschickt wird. ²Es ist unverzüglich den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses zugänglich zu machen.

(5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung Einwendungen erheben.

§ 6 Vertraulichkeit

(1) Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit besonders angeordnet ist.

(2) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 7 Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden und Nachwahl

¹Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes ist gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzuzeigen. ²Diese oder dieser bittet den Fakultätsrat um Nachwahl eines Mitgliedes für die verbleibende Dauer der Amtsperiode.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung des Koordinierungsausschusses werden auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses vom Fakultätsrat beschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.